

## **Förderrichtlinie Baumpflanzung**

### **Präambel**

Bäume haben eine zentrale Bedeutung für das Leben in den Kommunen. Sie erhöhen die Qualität des Wohn- und Lebensraumes in der Stadt und machen unsere Städte und Gemeinden liebens- und lebenswert. Darüber hinaus erfüllen Bäume wichtige ökologische Funktionen wie Sauerstoffproduktion, Staubfilterung und Lärmschutz. Sie leisten einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und können die Folgen des Klimawandels abmildern. Durch ihren Schattenwurf und Verdunstung reduzieren sie die Aufheizung der Luft und verbessern das Stadtklima. Abwechslungsreich bepflanzte Grünflächen schaffen außerdem wertvolle Lebensräume für viele Tierarten, insbesondere Kleintiere, Insekten und Vögel.

### **1. Förderzweck**

Mit Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung vom 24.11.2022 hat der Kreis Pinneberg Fördermittel in Höhe von jeweils 5.000 € für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 bereitgestellt, um im bebauten Innenbereich durch Baumpflanzungen dem Klimawandel entgegenzuwirken und auch in der Gartengestaltung Anreize zu einer ökologischen Verbesserung zu schaffen.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Neuanpflanzung von heimischen oder bienenfreundlichen Bäumen sowie von kleinkronigen Hausbäumen nach der Anlage 1 mit einem Stammumfang ab 14 cm in 1 Meter Höhe.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Mieter\*innen, Grundstückseigentümer\*innen und Erbbauberechtigte sowohl im Grundstücksaltbestand als auch in Neubaugebieten im bebauten Innenbereich des Kreises Pinneberg.

Mieter\*innen müssen eine Zustimmung der Grundstückseigentümer\*innen vorweisen. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft erforderlich.

### **4. Fördervoraussetzungen**

4.1. Förderfähig sind Bäume, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

4.2. Für Baumpflanzungen, für die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen (z.B. Ersatzbepflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzungen in Bebauungsplänen) wird kein Zuschuss gewährt.

4.3. Die Förderung kann nur 1 x je Grundstück beantragt werden. Die Baumpflanzung darf nur auf Grundstücken im bebauten Innenbereich im Gebiet des Kreises Pinneberg erfolgen, dabei sind die Grenzabstände zum Nachbargrundstück einzuhalten. Das Nachbarrechtsgesetz Schleswig-Holstein ist zu beachten.

4.4. Die Baumpflanzung soll möglichst in der Zeit von September bis März, unter Berücksichtigung der wetterbedingten Pflanzbedingungen, erfolgen. Die Hinweise und Tipps zur fachgerechten Baumpflanzung (Anlage 2) sind zu beachten.

4.5. Der Baum soll mindestens 10 Jahre stehen bleiben. Eine Beseitigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4.6. Bereits gepflanzte bestehende Bäume werden nicht gefördert.

## **5. Höhe des Zuschusses**

Die Höhe des Zuschusses durch den Kreis Pinneberg beträgt 50 % des nachgewiesenen Kaufpreises, maximal jedoch 100 €. Zusätzliche Fördermittel der Kommune oder Fördermittel Dritter können ebenfalls in Anspruch genommen werden.

## **6. Antragstellung**

Der Zuschuss ist digital oder schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen und zu richten an:

Kreis Pinneberg, Stabsstelle Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Mobilität, Energie

Leitstelle Klimaschutz

Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn,

E-Mail: [klimaschutz@kreis-pinneberg.de](mailto:klimaschutz@kreis-pinneberg.de)

Das Antragsformular kann auf der Website [www.klimaschutz.kreis-pinneberg.de](http://www.klimaschutz.kreis-pinneberg.de) als PDF heruntergeladen werden.

## **7. Bewilligung und Auszahlung**

Die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben bis der Jahresbetrag von 5.000 € ausgeschöpft ist. Der Zuschuss wird ausgezahlt, wenn ein Nachweis der Pflanzung und ein Rechnungsbeleg vorgelegt werden. Die AG Klimaschutz wird quartalsweise über die erteilten Zuschüsse informiert. Der Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung erhält einen jährlichen Bericht.

## **8. Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 23.03.2023 in Kraft und gilt bis auf Weiteres.